

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4194 –**

Auswirkungen der geringfügigen Beschäftigung

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse haben in den letzten Jahren in großem Ausmaß zugenommen – hierzu gehören Formen von nicht ausreichend abgesicherter Teilzeitarbeit, Scheinselbständigkeit, Heimarbeit mit der zukünftig weiter zunehmenden Zahl von Telearbeitsplätzen, Leiharbeit, vorübergehende Beschäftigung sowie die geringfügige Beschäftigung.

Vorbemerkung

Daten zur geringfügigen Beschäftigung werden im Rahmen der Bundesstatistik durch den Mikrozensus jährlich seit 1989 erhoben. Der Mikrozensus ist als Mehrthemenbefragung konzipiert, für die Erhebung des Merkmals „geringfügige Beschäftigung“ steht jedoch nur eine Frage zur Verfügung. Bereits die Ergebnisse des Mikrozensus 1990 (rd. 1,5 Millionen geringfügig Beschäftigte) wurden – auch vor dem Hintergrund der 1987 erstmals vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vergebenen Untersuchung „Sozialversicherungsfreie Beschäftigung“ mit rd. 2,9 Millionen geringfügig Beschäftigten – als wenig plausibel gewertet. Beim Mikrozensus ist von einer Untererfassung der Ergebnisse auszugehen. Diese Einschätzung teilt auch das Statistische Bundesamt, das den Mikrozensus durchführt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 4. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1992 erneut eine Untersuchung der „Sozialversicherungsfreien Beschäftigung“ in Auftrag gegeben, um

- Informationen für das vereinigte Deutschland zu erhalten,
- die Entwicklung von 1987 bis 1992 in den alten Ländern nachzuzeichnen,
- die Ergebnisse des Mikrozensus zu überprüfen.

Dieser Untersuchung liegen Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage zugrunde. Eine mögliche, aus der Selbsteinschätzung der Befragten resultierende Untererfassung dürfte sich in engen Grenzen halten. Hierfür sprechen die Einbettung der Erhebung in eine Mehrthemenumfrage, ein speziell auf die Erfassung der geringfügigen Beschäftigung ausgerichteter Fragebogen sowie weitgehend vergleichbare Ergebnisse des Sozioökonomischen Panels des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung. Ergebnisse dieser Untersuchung werden hier nicht verwendet, weil deren Stichprobengröße erheblich kleiner und die Detailinformationen zum Themenkomplex „Geringfügige Beschäftigung“ deutlich geringer sind.

Nur die Verwendung der Ergebnisse der ISG-Untersuchung ermöglicht es, die gestellten Fragen überhaupt näherungsweise zu beantworten. Deswegen wird zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ausschließlich auf die Ergebnisse der Untersuchung aus dem Jahr 1992 zurückgegriffen. Ob im Jahr 1997 eine Wiederholungsuntersuchung – und damit der Aufbau einer Untersuchungsreihe mit fünfjährigem Erhebungsrhythmus – erfolgt, ist noch nicht entschieden.

In der ISG-Studie wird bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse zur geringfügigen Beschäftigung unterschieden zwischen

- sozialversicherungsfrei Beschäftigten: Personen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, und
- geringfügig Nebentätigen: Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Selbständige und Beamte, die neben ihrer Haupterwerbstätigkeit eine geringfügige, abhängige Nebenbeschäftigung ausüben.

1. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 1994 und 1995 geringfügig beschäftigt?

Welchen Anteil haben die „geringfügig nebentätigen Haushaltsführenden“?

1992 gab es in Deutschland insgesamt 2,979 Millionen Personen, die ausschließlich einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung nachgingen, davon 2,616 Millionen in den alten und 363 000 in den neuen Bundesländern.

Die Anzahl der geringfügig Nebentätigen betrug insgesamt 1,473 Millionen Personen, davon 1,217 Millionen in den alten und 256 000 in den neuen Bundesländern.

Die Frage nach dem Anteil der „geringfügig nebentätigen Haushaltsführenden“ kann so nicht beantwortet werden, da die ISG-Studie keine Erhebungen und Auswertungen für diesen Personenkreis nachweist.

Der soziale Status der Haushaltsführenden, darunter fallen in der Studie die Hausfrauen und -männer, wurde nur bei der Gruppe der ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigten erfaßt und ausgewertet. Dieser Anteil betrug in den alten Bundesländern 47 %, das sind 1,230 Millionen Personen (1,225 Millionen Frauen und 5 000 Männer). In den neuen Bundesländern lag der Anteil bei 5,3 %, das sind 19 000 Personen (ausschließlich Frauen).

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchen familiären Lebenszusammenhängen die geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leben, in welchen die „geringfügig nebentätigen Haushaltsführenden“?

Die familiären Lebenszusammenhänge der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer und -innen stellen sich wie folgt dar:

a) alte Bundesländer

Familienstand	ausschließlich sozialversicherungs-frei Beschäftigte – in 1 000 –		geringfügig Nebentätige – in 1 000 –	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ledig	416	421	262	175
verheiratet	312	1 180	337	309
verwitwet	18	139	14	29
geschieden	28	102	39	52
Insgesamt	774	1 843	651	566

b) neue Bundesländer

Familienstand	ausschließlich sozialversicherungs-frei Beschäftigte – in 1 000 –		geringfügig Nebentätige – in 1 000 –	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ledig	93	40	44	25
verheiratet	87	96	92	74
verwitwet	5	18	1	3
geschieden	7	16	7	11
Insgesamt	192	171	144	113

Die Beantwortung der Frage ist lediglich für den Personenkreis der sozialversicherungsfrei Beschäftigten möglich. Wie zur Frage 1 erläutert, wurde nur bei diesem Personenkreis der soziale Status „Haushaltsführende“ erfaßt.

Familienstand	Haushaltsführende (Hausfrau/Hausmann) – in 1 000 –	
	alte Bundesländer	neue Bundesländer
ledig	49	2
verheiratet	1 064	16
verwitwet	74	1
geschieden	44	–
Insgesamt	1 230	19

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung z. Z. die durchschnittlichen Haushaltseinkommen der Haushalte, in denen eine Person ausschließlich über ein Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung verfügt?

Die Frage kann auf der Basis des vorliegenden Datenmaterials so nicht beantwortet werden. Es lassen sich nur Aussagen über das monatliche Haushaltsnettoeinkommen sozialversicherungsfrei Beschäftigter treffen, wobei nicht erhoben wurde, wie viele Personen im Haushalt überhaupt einer Beschäftigung nachgehen und zum Haushaltseinkommen beitragen.

a) alte Bundesländer

Haushaltsnettoeinkommen – pro Monat –	ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigte – in 1 000 –	
	Männer	Frauen
keine Angaben	115	249
unter 1 000 DM	57	78
bis 1 500 DM	55	95
bis 2 000 DM	51	149
bis 2 500 DM	67	141
bis 3 000 DM	92	281
bis 4 000 DM	122	459
bis 5 000 DM	64	197
über 5 000 DM	153	194
Insgesamt	774	1 843

b) neue Bundesländer

Haushaltsnetto- einkommen – pro Monat –	ausschließlich sozialversicherungsfrei Beschäftigte – in 1 000 –	
	Männer	Frauen
keine Angaben	16	7
unter 1 000 DM	13	20
1 000 – 1 500 DM	22	33
1 500 – 2 000 DM	38	21
2 000 – 2 500 DM	35	30
2 500 – 3 000 DM	40	45
3 000 – 4 000 DM	11	12
4 000 – 5 000 DM	14	3
Insgesamt	192	171

4. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die finanziellen Ausfälle in den Jahren 1994 und 1995 in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung durch die geringfügige Beschäftigung?

(Bitte nach den Sozialversicherungssystemen getrennt aufschlüsseln.)

Die Schätzung der Beitragsmehreinnahmen durch die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist nur auf der Grundlage der ISG-Studie für das Jahr 1991 möglich.

Die fiktiven Beitragseinnahmen der verschiedenen Sozialversicherungszweige bei Aufhebung der Versicherungsfreiheit wurden in der ISG-Studie für das Jahr 1991 berechnet (siehe Tabelle). Bei einer Beitragserhebung auf alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse würden Beitragseinnahmen in Höhe von maximal 9,8 Mrd. DM entstehen. Würden Beiträge dagegen nur bei Dauerbeschäftigten erhoben und würden gleichzeitig Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose und die in Privathaushalten beschäftigten Personen von der Beitragserhebung ausgenommen, so hätten die Beitragseinnahmen 1991 in den alten Bundesländern 4,8 Mrd. DM betragen.

Fiktive Beitragseinnahmen (Mrd. DM) – alte Bundesländer, 1991

Versicherungs- art	maximal	keine Einbeziehung von Privathaushalten	nur Dauerbeschäftigte, ohne Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose	nur Dauerbeschäftigte, ohne Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose, keine Einbeziehung von Privathaushalten
RV	4,7	3,6	3,0	2,3
KV	3,3	2,5	2,1	1,6
BA	1,7	1,3	1,1	0,8
Insgesamt	9,8	7,5	6,1	4,8

Für die neuen Bundesländer würden sich fiktive Beitragsmehreinnahmen von maximal 0,9 Mrd. DM ergeben.

Die Leistungsverpflichtungen, die den Beitragszahlungen der geringfügig Beschäftigten gegenüberstehen würden, sind nicht bezifferbar.

Zusätzlich werden Verwaltungsaufwendungen für den Beitrags-einzug entstehen. In welchem Umfang insgesamt mögliche Beitragsmehreinnahmen mögliche Mehrausgaben übersteigen, ist nicht quantifizierbar.

Zu berücksichtigen ist auch, daß bei einer Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze Ausweichreaktionen (in Scheinselbständigkeit, in Schwarzarbeit) zu erwarten sind.

5. In welcher Höhe hätten die Beitragssätze in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1994 und 1995 gelegen für den Fall, daß die geringfügig Beschäftigten in die jeweilige Sozialversicherung einbezogen worden wären?

(Bitte nach den Sozialversicherungssystemen getrennt aufschlüsseln.)

Eine Aussage über eine etwaige Anhebung bzw. Absenkung der Beitragssätze kann mangels Informationen über die Mehrausgaben für die neuen Beitragszahler nicht getroffen werden.

6. Wie hoch beziffert die Bundesregierung das Aufkommen im Bereich der Lohnsteuer in den Jahren 1994 und 1995 durch geringfügige Beschäftigung?

Wegen fehlender steuerstatistischer Unterlagen können keine Angaben über die Höhe des kassenmäßigen Lohnsteueraufkommens aus geringfügiger Beschäftigung gemacht werden.

Die in der ISG-Studie vorgenommene Abgrenzung ist für steuerliche Zwecke nicht brauchbar. Insbesondere ist nicht bekannt, wie viele geringfügig Beschäftigte pauschal nach § 40 a EStG bzw. in Fällen mit Lohnsteuerkarte nach den Steuerklassen I bis VI besteuert werden.

